

In die geplante Änderung wurde nicht ansatzweise eingestellt, dass mit einer derart großen Betriebshalle im vorderen Grundstücksbereich erhebliche Lärmbelastungen unserer Mandantschaft verbunden sind. Das Wohnhaus unserer Mandantschaft und der Garten befinden sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Betriebshalle. Sowohl von der Betriebshalle selbst und den dortigen Fertigungsvorgängen als auch vom erhöhten Verkehr z.B. für die Anlieferung und Fahrten auf dem Betriebsgelände werden erhebliche Immissionsmehrbelastungen ausgehen. Der Umfang der zu erwartenden Immissionen wurde nicht ansatzweise von der Stadt Rheine untersucht und in die Abwägung eingestellt.

Ferner berücksichtigt die Planung nicht, dass es bereits jetzt ohne weiteres möglich wäre, ohne eine Änderung der Baugrenzen im hinteren Grundstücksteil des Flurstücks 807 eine weitere Betriebshalle zu errichten. Von einer derartigen, im hinteren Grundstücksbereich errichteten Betriebshalle wären die Anlieger, insbesondere unsere Mandantschaft, deutlich weniger mit Immissionen belastet. Warum ausgerechnet im vorderen Grundstücksteil durch eine Erweiterung der Baugrenzen die Möglichkeit zur Errichtung einer Betriebshalle geschaffen werden muss, erschließt sich nicht ansatzweise.

3. Es wird um Prüfung der vorstehenden Anregungen und Einwendungen sowie um Mitteilung des Ergebnisses gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB gebeten.

Ferner wird für den Fall, dass für die geplante Betriebshalle eine Baugenehmigung erteilt wird, um Mitteilung gebeten, damit unsere Mandantschaft die Möglichkeit eines Widerspruchs prüfen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. I. Moltfester
Rechtsanwalt

